

## Beispiel 1

### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen (43100)

#### 2023/315 (03-2300-36) Verwaltungsgebühr wg. Nichtzahlen der KFZ-Steuer - öffentlich rechtliche Forderung gegenüber dem privaten Bereich

Der Schuldner ist seit Jahren mit offenen Forderungen aus dem Bereich KFZ-Zulassung und Bauamt säumig.

Der Schuldner ist im Jahr 1960 geboren, hat weder einen schulischen noch beruflichen Abschluss vorzuweisen.

Der Schuldner bezieht seit er aktenkundig ist ALG II/Hartz IV, aktuell Bürgergeld

PK: 00/03-2300-36, AZ: 2023/315: Verfügung wegen Nichtzahlen KFZ-Steuer

Verwaltungsgebühr Sollstellung am 12.01.2023	125€
Mahnung am 23.02.2023	135,85€
Vollstr.vorankündigung am 24.03.2023	141,70€
Vollstreckungsauftrag am 11.05.2023	167,70€
Termin RZ am 11.08.2023	
Termin RZ am 06.10.2023	
Termin RZ am 10.11.2023, ohne Erfolg	
Termin RZ am 24.11.2023, ohne Erfolg	
Termin RZ am 09.02.2024	
Termin RZ am 11.04.2024	

In den letzten 10 Jahren ab 2014 bis heute sind 17 Sollstellungen gemahnt worden. 17-mal wurde eine Vollstreckungsvorankündigung verschickt und daraus entstanden 17 Vollstreckungsaufträge.

Seit 2014 mit dem AZ 2014/588 bis dato mit dem AZ 2024/1180 entstand ein offener Betrag von 2.436,05€.

Stand heute wurden 1831,57€ durch Pfändung KFZ-Brief und Ratenzahlung beigetrieben.

Um eine gewisse Verlässlichkeit zu garantieren wird der Ratenzahlungstermin im Vorfeld telefonisch abgesprochen und ein Vororttermin mit dem Vollstreckungsbeamten vereinbart, was nicht immer zum erhofften Ziel führt.

Feststellungen und Besonderheiten: Eine Pfändung des KFZ oder Wohnwagen würde nur kurzfristig der Schuldenbeitreibung dienen, da die Fahrzeuge nach Auslösung auf unterschiedliche Familienmitglieder zugelassen werden und die Vollstreckung der Schulden erheblich erschwert.

Ref. 14, 29.11.2024